

Verein „Interferenzen“ für ein spartenübergreifendes, interdisziplinäres Festival

STATUTEN

Rechtsform

Art. 1

Unter dem Namen „Interferenzen“ besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Der Zweck des Vereines besteht darin, ein spartenübergreifendes, interdisziplinäres Festival durchzuführen. Musik und Darstellende Künste, visuelle Künste, Literatur, Architektur, Wissenschaft und das Kunsthandwerk sollen berücksichtigt werden können.

Das Festival fördert das Verständnis für das künstlerische Schaffen, ist vermittelnd tätig und strebt einen regionalen, nationalen und internationalen Kulturaustausch an.

Art. 3

Um diesen Zweck zu erreichen strebt der Verein an:

- Ein wiederkehrendes Festival durchzuführen,
- Projekte zu erarbeiten, die eine Verbindungen herstellen zwischen einzelnen Sparten und Disziplinen.

Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes und zu dessen Verfolgung mit Dritten zusammenarbeiten.

Sitz

Art. 4

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Artikel 2 und 3 beschriebenen Vereinszwecke haben.

Art. 5.1. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliches Beitrittsgesuch an den Vereinsvorstand oder durch mündliche Erklärung an denselben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 5.2

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt,
- der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet,
- Ausschluss aus «wichtigen Gründen» und
- durch Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person.

Über einen Ausschluss beschliesst der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Art. 6

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern mit Stimmrecht,
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht (öffentliche und private Institutionen im Kulturbereich und weitere interessierte Dritte) und
- Gönnermitglieder mit Stimmrecht.

Organisation

Art.7

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung,
- Vorstand und
- Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art.8

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins mit Stimmrecht.

Art.8.1.

Jedem Mitglied mit Stimmrecht steht in der Generalversammlung 1 Stimme zu. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied mit Stimmrecht ist zulässig, dazu muss eine schriftliche Vollmacht (auch per E-Mail möglich) vorliegen. Juristische Personen und Personengesellschaften bezeichnen einen Vertreter.

Art. 8.2

Der Generalversammlung stehen folgende

Befugnisse zu:

- Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen,
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Revisionsstelle,
- festsetzen der Jahresbeiträge, des Honorars für den Vorstand und des Spesenreglements,
- Behandlung von begründeten Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder, sofern diese schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 60 Tage vor deren Abhaltung einzureichen,
- Statutenänderungen und
- Auflösung des Vereins.

Art.8.3.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet, sowie falls es die Revisionsstelle oder mindestens 10 Mitglieder unter Angabe der Traktanden und Anträge schriftlich verlangen.

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand wenigstens drei Wochen vor Abhaltung unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen.

Vorstand

Art. 9

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine zweijährige Amtsdauer gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

9.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Protokollführer, dem Kassier und wenigstens

zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

9.2. Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei der Präsident Stichtentscheid hat. Digitale Zirkularbeschlüsse sind möglich. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident und Kassier.

9.3. Der Vorstand hat sämtliche Befugnisse die nicht der Generalversammlung zugeordnet sind.

Revisionsstelle

Art. 10

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Mitglied und dessen Stellvertretung. Auf Beschluss der Generalversammlung kann die Revision einer anerkannten Revisionsgesellschaft die der Revisionsaufsichtsbehörde unterstellt ist, übertragen werden. Sie wird auf vier Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

Mittel

Art. 11

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- Beiträge der Aktiv-und Passivmitglieder,
- Spenden,
- Vermögenserträge,
- allfälligen Subventionen und
- Legate

11.1. Die Jahresbeiträge für natürliche Personen sollen CHF 20.- nicht übersteigen. Die Jahresbeiträge für juristische Personen betragen CHF 150.- Die Jahresbeiträge für Gönnermitglieder betragen mindestens CHF 500.-

Die Jahresbeiträge werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung bestimmt, wobei für jede Mitgliederkategorie ein Beitrag unterschiedlicher Höhe festgelegt werden kann. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand von der Beitragspflicht befreien.

11.3. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Korrespondenz

Artikel 12

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per E-Mail, um den Aufwand einfach zu halten.

Haftung

Art.13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 14

Sollte von der Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen werden, liquidieren der Vorstand oder von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, den Verein.

14.1. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist an kulturelle Zwecke weiterzugeben. Die Mitglieder haben kein Anrecht am Vereinsvermögen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung vomgenehmigt und treten sofort in Kraft.

Namen